

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Spielplatz
- naturbelassene Grünfläche

WASSERFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Graben

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Versickerungsmulde

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- Sträucher anpflanzen

ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

- Sträucher erhalten
- Bäume erhalten

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

DAKSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene bauliche Anlage (z.B. Wohngebäude mit Hausnummer)
- vorhandene Nebengebäude oder Wirtschaftsgebäude
- vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzpunkt (z.B. Grenzstein, Gebäudeecke)
- Parallelzeichen
- Flurstücksnummer

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind naturnahe Wiesen und Krautsäume anzulegen sowie standortgerechte heimische Gehölze anzupflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Planungs- und Umweltausschuß hat am 12.07.2001 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zu Auslegung bestimmt.

Neumünster, den 26.10.2001



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Handwritten signature

Die von der Planung berührten Träger öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 10.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den 26.10.2001



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Handwritten signature

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.08.2001 bis zum 13.09.2001 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.08.2001 im Holsteinischen Courier und in den Kleiner Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neumünster, den 26.10.2001



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Handwritten signature

Der katastermäßige Bestand am 13. JUNI 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 25. OKT. 2001



Katasteramt Neumünster

Handwritten signature

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 16.10.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neumünster, den 26.10.2001



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Handwritten signature

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.10.2001 gemäß § 10 BauGB von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 16.10.2001 gebilligt.

Neumünster, den 26.10.2001



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Handwritten signature

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den 26. 10. 2001



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Handwritten signature

Der Beschluß der Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.10.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Rechtsfolgen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.10.2001 in Kraft getreten.

Neumünster, den 30.10.2001



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Handwritten signature

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZVO 1990-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 16.10.2001 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 214 "Südlich Christiansweg" für das Gebiet der Grünflächen am Tungendorfer Graben im Stadtteil Einfeld bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

NEUMÜNSTER SATZUNG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 214 - SÜDLICH CHRISTIANSWEG -



FÜR DAS GEBIET DER GRÜNFLÄCHEN AM TUNGENDORFER GRABEN IM STADTTEIL EIFELD, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)



FACHBEREICH IV STADTPLANUNG
24534 NEUMÜNSTER 04321 / 942-0